

STEUBERA GmbH · Postfach 1728 · 66750 Dillingen (Saar)

STEUBERA

Steuerberatungsgesellschaft mbH Odilienplatz 7 66763 Dillingen (Saar)

Postfach 1728 • 66750 Dillingen (Saar)

Fon: 06831 9790-0 Fax: 06831 9790-88 Mail: info@steubera.de Web: www.steubera.de

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 07/18

Wichtige Steuertermine im Juli 2018			Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.07.	Umsatzsteuer ☐ für Mai 2018 mit Fristverlängerung ☐ für Juni 2018 ohne Fristverlängerung				
	☐ für das II. Quartal 2018 ohne Fristverlängerung				
10.07.	Lohnsteuer *	* bei monatlicher Abführung für			
S	Solidaritätszuschlag *	Juni 2018			
	Kirchenlohnsteuer ev. *	bei vierteljährlicher Abführung für das II. Quartal 2018			
Kirchenlohnsteuer römkath. *					
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.07.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.					
	Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst o cks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

das Bundesverfassungsgericht hat die Einheitsbewertung von Grundbesitz als Grundlage für die Grundsteuerberechnung für verfassungswidrig erklärt. Der Grund: Die Einheitswerte werden in den alten Bundesländern noch immer nach den Wertverhältnissen vom 01.01.1964 errechnet (in den neuen Bundesländern wird sogar noch auf Werte vom 01.01.1935 zurückgegriffen). Die Richter bemängelten, dass die Anknüpfung an diese "historischen" Werte zu gravierenden Ungleichbehandlungen führe, weil zwischenzeitlich eingetretene Verkehrswertveränderungen bei der Steuerberechnung unberücksichtigt blieben.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, spätestens bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf das alte (verfassungswidrige) Bewertungssystem weiter angewandt werden. Nach der Verkündung des

neuen Gesetzes dürfen die Altregelungen zudem noch für weitere fünf Jahre, längstens jedoch bis zum 31.12.2024, Anwendung finden.

Laut Bundessteuerberaterkammer haben ergangene Grundsteuerbescheide, die einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, weiterhin Bestand. Betroffene Steuerzahler müssen nicht handeln, es bleibt bei den festgesetzten Steuerbeträgen.

Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (z.B. im Sportverein) tätig ist, kann seine Einnahmen bis zu 2.400 € pro Jahr steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberufliche künstlerische oder pflegende Tätigkeiten. Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit waren bislang nur dann steuerlich als Be-

triebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben über dem Freibetrag lagen.

Soweit die Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit die steuerfreien Einnahmen übersteigen, können sie nun auch dann abgesetzt werden, wenn die Einnahmen unter dem Freibetrag liegen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Zentrale Voraussetzung hierfür ist aber, dass die nebenberufliche Tätigkeit mit Einkünfteerzielungsabsicht ausgeübt wird. Also dürfen nicht in jedem Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen. In der Gesamtschau muss also auch etwas "übrigbleiben".

Abschreibung bei "Arbeitswohnung" im Miteigentum eines Ehepaars

Die Kosten eines außerhäuslichen Arbeitszimmers lassen sich in unbeschränkter Höhe absetzen - selbst wenn dort nicht der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Ehepaar gemeinsam eine Wohnung gekauft (hälftige Miteigentumsanteile), die dann nur die Ehefrau beruflich nutzte. Die Darlehen zur Finanzierung hatten beide gemeinsam aufgenommen, Zinsen und Tilgung wurden vom gemeinsamen Konto beglichen. Der BFH hat entschieden, dass die Ehefrau die Schuldzinsen und Abschreibungsbeträge der Wohnung nur hälftig als Werbungskosten abziehen darf, weil sie nur die hälftigen Aufwendungen verausgabt hat.

3. Selbstgetragene Krankheitskosten sind keine Versicherungsbeiträge

Viele privat Krankenversicherte reichen ihre Krankheitskosten nicht bei ihrer Krankenversicherung ein, um sich später eine **Beitragsrückerstattung** zu sichern. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs dürfen Versicherte diese freiwillig getragenen Kosten nicht als Sonderausgaben abziehen. Als Versicherungsbeiträge seien nur solche Ausgaben abziehbar, die mit der Erlangung des Versicherungsschutzes zusammenhingen.

4. Lohnsteuer: Zweifelsfragen zum Dienstwagen beantwortet

Die Privatnutzung von Dienstwagen ist für viele Arbeitnehmer ein attraktiver Lohnbestandteil, obgleich sich dieser Vorteil in aller Regel steuererhöhend auswirkt. In einem neuen Schreiben, das in allen offenen Fällen anzuwenden ist, hat sich das Bundesfinanzministerium zu lohnsteuerlichen Zweifelsfragen bei der privaten Dienstwagennutzung geäußert:

Pendelfahrten: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die mit dem Dienstwagen unternommen werden, muss der Arbeitnehmer ausnahmsweise keinen geld-

werten Vorteil nach der 0,03-%-Methode versteuern, wenn ihm der Wagen ausschließlich an den Tagen überlassen wird, an denen er voraussichtlich dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antreten oder dort beenden muss (z.B. bei Bereitschaftsdiensten).

- Fahrzeugpool: Können Arbeitnehmer sich für Privatfahrten aus einem Fahrzeugpool mit mehreren Kfz bedienen, ist der pauschale Privatnutzungsvorteil pro Arbeitnehmer zu ermitteln, indem zunächst 1 % der Listenpreise aller Kfz errechnet und die Summe anschließend durch die Zahl der nutzungsberechtigten Arbeitnehmer geteilt wird.
- Nutzungsverbot: Eine private Dienstwagennutzung löst keine lohnsteuererhöhenden Folgen aus, wenn der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer ein Privatnutzungsverbot ausspricht und die diesbezüglichen Unterlagen (z.B. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung) als Beleg zum Lohnkonto nimmt. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug trotz Verbots privat, führt diese Nutzung erst ab dem Zeitpunkt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, ab dem der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er auf Schadenersatzforderungen verzichtet.
- Elektronisches Fahrtenbuch: Auch elektronische Fahrtenbücher können steuerlich anerkannt werden, wenn sich aus ihnen vergleichbare Erkenntnisse wie aus manuell geführten gewinnen lassen. Die Finanzämter sollen elektronische Fahrtenbücher, die alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfassen, als "zeitnah geführt" anerkennen, wenn der Fahrer die dienstlichen Fahrtanlässe innerhalb von maximal sieben Tagen in ein Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem Privatbereich zuordnet.
- Familienheimfahrten: Darf ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung einmal wöchentlich für eine Heimfahrt zur Familie nutzen, dürfen die Finanzämter aus dieser Überlassung keine steuererhöhenden Folgen ziehen. Wird das Fahrzeug aber mehrmals wöchentlich für Familienheimfahrten genutzt, muss ab der zweiten wöchentlichen Heimfahrt ein pauschaler Nutzungswert von 0,002 % des Bruttolistenpreises lohnversteuert werden, und zwar für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Beschäftigungsort und dem Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kasel vereidigter Buchprüfer Steuerberater